

Verpflichtung zur Durchführung eines Energie-Audits bei Wohnungsunternehmen – insbesondere bei Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung

Im April 2015 ist das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) in Kraft getreten. Danach haben alle Unternehmen, die nicht kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, bis zum 05.12.2015 einen Energieaudit von einem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassenen Energie-Auditor durchführen zu lassen. Unternehmen können den Energieaudit auch mit eigenem Personal durchführen, Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter beim BAFA als Energieauditor zugelassen ist.

1. Definition KMU nach dem EDL-G

Nicht KMU sind Unternehmen mit

- 250 und mehr Beschäftigten oder
- weniger als 250 Beschäftigten, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme.

Für Unternehmen im öffentlichen Besitz besteht aber eine wichtige Ausnahme:

Werden 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert, gilt das Unternehmen nicht mehr als KMU und hat einen Energie-Audit durchzuführen, auch wenn die Mitarbeiterzahl 250 unterschreitet oder die Schwellenwert nicht erreicht sind.

Bei Konzernen sind für die Ermittlung der KMU-Werte die Konzernunternehmen zusammen zu rechnen.

2. Freistellung vom Energie-Audit

Von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind Unternehmen freigestellt (§ 8 Absatz 1 EDL-G), wenn sie

- ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben.

3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits

3.1. Gebäude

Bei vermieteten oder verpachteten Gebäuden, bei denen das Unternehmen keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat, kann von einer Untersuchung dieser Gebäude im Rahmen eines Energieaudits abgesehen werden. D.h. alle vermieteten Wohn- oder Gewerbegebäude sind nicht in den Energieaudit einzubeziehen.

Einzubeziehen sind damit nur die selbst genutzten Verwaltungsgebäude/Geschäftsstellen – unabhängig davon, ob sie angemietet sind oder im Eigentum des Wohnungsunternehmens stehen. Liegt für ein vom Unternehmen genutztes Verwaltungs- oder Werkstattgebäude ein gültiger bedarfsbezogener Energieausweis nach § 18 EnEV vor, kann im Rahmen des Energieaudits auf die Untersuchung dieses Gebäudes verzichtet werden. ggf. ist aber die von den Büromaschinen verbrauchte Elektrizität zu untersuchen.

Baudenkmäler sind im Energieaudit nicht zu berücksichtigen.

Neben den Verwaltungsgebäuden ist bei Wohnungsunternehmern i. d. R. nur der Fuhrpark und der Regiebetrieb in den Energieaudit einzubeziehen.

3.2. Fuhrpark

Auch die betrieblichen Transporte sind im Energieaudit zu berücksichtigen, allerdings nur die Energieverbräuche der betrieblichen Fahrzeuge, die dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen.

Unberücksichtigt bleiben die Energieverbräuche von Dienstwagen durch Mitarbeiter, welche diese auch privat nutzen dürfen und die von Dritten durchgeführten Transporte von Gütern und Personen (Speditionen, Verkehrsbetriebe, Fluggesellschaften, etc.).

3.3. Regiebetrieb

Unterhält das Unternehmen einen Regiebetrieb, ist dieser in den Energieaudit einzubeziehen.

4. Stichprobenkontrolle und Bußgeld

Das BAFA wird in Stichproben die Durchführung der Energieaudits prüfen. Dazu wird es Nachweise über die Durchführung des Energieaudits anfordern. Es besteht keine Verpflichtung das BAFA proaktiv über die Durchführung eines Energieaudits zu informieren.

Die Nichterfüllung der Pflicht zur Erstellung eines Energieaudits ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Wird ein KMU, das nicht in den Anwendungsbereich nach § 8 Absatz 1 EDL-G fällt, zum Nachweis des durchgeführten Energieaudits aufgefordert, hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein KMU im Sinne der Empfehlung der Kommission ist und deshalb keinen Energieaudit durchzuführen hat.

5. Ansprechpartner

Nach § 8a Absatz 1 Nr. 1 EDL-G hat der Energieaudit den Anforderungen der DIN EN 16247-1 zu entsprechen. Zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits benennt. Sofern Ihr Unternehmen von den Regelungen des EDL-G betroffen ist, sollten Sie bereits jetzt einen Verantwortlichen benennen.

6. Energieaudit durch die WTS

Unser Mitarbeiter, Herr Keschull, ist durch das BAFA als Energieauditor zugelassen worden, insofern können wir für Ihr Unternehmen den Energieaudit durchführen. Da noch nicht klar, ist ob öffentliche Unternehmen überhaupt den Energieaudit durchführen müssen und wir noch in einzelnen Punkten abzuklären haben, wie tief der Audit gehen muss, können wir Ihnen noch kein Angebot unterbreiten. Da das Angebot aber wesentlich davon abhängen wird, wie viele Arbeitsplätze Ihr Unternehmen in der Verwaltung hat, ob ein Regiebetrieb und Fahrzeuge zu berücksichtigen sind, möchten wir Sie bitten uns den beigefügten Fragebogen ausgefüllt zurück zu schicken, wenn Sie Interesse an einem Energieaudit durch uns haben. Wenn die noch bestehenden Unklarheiten beseitigt sind, werden wir Ihnen umgehend ein Angebot unterbreiten.